Große Kreisstadt Dippoldiswalde
Markt 2
01744 Dippoldiswalde

..... Ausfertigungen
..... Fertigung

Vertrag

für Wartung und Inspektion der Starkstromanlagen gemäß Los 12.1.1 - Photovoltaikanlage und Sicherheitsbeleuchtungs-/Notlichtanlage

Bauausführung (1)	☒ für eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung (1) ☒ Photovoltaikanlage KG 442 (1) ☒ Sicherheitsbeleuchtungs-/Notlichtanlage KG 442 / KG 445 (1)
Standort:	Oberschule Schmiedeberg Lutherplatz 24c, 01744 Dippoldiswalde
Betreiber der Anlage(n):	**Große Kreisstadt Dippoldiswalde** Markt 2 01744 Dippoldiswalde
Nutzer der Anlage(n):	Oberschule Schmiedeberg Lutherplatz 24c, 01744 Dippoldiswalde

Zwischen

Auftraggeber:	Stadtverwaltung Dippoldiswalde Oberbürgermeisterin Markt 2 01744 Dippoldiswalde

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt
und
Auftragnehmer / Firma:
_____

_____

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,
wird folgender Vertrag geschlossen:

(1) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind

☒ Wartung (1)

☒ Inspektion (1)

☐ kleine Instandsetzungsleistungen / Ersatzteilaustausch (nicht Bestandteil der Jahrespauschale) (1)

- nachstehend als vertragliche Leistung bezeichnet -
an den technischen Anlagen und Einrichtungen
- nachstehend als Anlagen bezeichnet -
die in der Bestands- und Anlagenliste aufgeführt sind. Die Bestands- und Anlagenliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden folgende Leistungen übertragen:

Die Wartungs- und Inspektionsleistungen sind unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik sowie der Hersteller-, Netzbetreiber- und Anlagenvorgaben auszuführen. Vertragsumfang ist die nach Abschluss beider Fachabschnitte (FA I und FA II) vollständig errichtete Gesamtanlage.

a) Photovoltaikanlage KG 442

Der Leistungsumfang umfasst die vollständige Photovoltaikanlage gemäß LV-Pos. 02.01.02.27 und dem zugehörigen Anlagenumfang des Loses 12.1.1, insbesondere PV-Module, DC-/AC-Verkabelung, Montagesystem, Wechselrichter, Generatoranschluss-/AC-Verteilung, Schalt-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen, Mess-/Monitoringkomponenten sowie die zugehörigen Erdungs- und Potentialausgleichsverbindungen. Ergänzend gelten die Arbeitskarte KG 442 (PV-Anlagen, Variante 1), die Revisions-/Bestandsunterlagen und die Herstellervorgaben. Maßgeblich sind die dort festgelegten jährlichen, 2-jährlichen, 4-jährlichen und bedarfsabhängigen Leistungen innerhalb der vierjährigen Vertragslaufzeit.

b) Sicherheitsbeleuchtungs-/Notlichtanlage KG 442 / KG 445

Der Vertragsumfang umfasst die vollständige Sicherheitsbeleuchtungs-/Notlichtanlage einschließlich Sicherheitslichtgerät/Zentralentechnik, Batterien, Stromkreisen, Überwachungs- und Prüfeinrichtungen sowie sämtlichen Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten aus FA I und FA II. Zusätzlich zur AMEV-Arbeitskarte KG 445 gilt der konkrete Leistungsumfang der LV-Pos. 01.01.10: jährliche Prüfung der Netz-/Notlicht-Umschaltfunktion, Sichtkontrolle der elektrischen Einbauten und Batterie, mechanische Prüfung, Kontrolle und Justierung von Ladestrom und Ladestromregelung, Funktionsprüfung der Elektronik, Prüfung der Leuchtmittel bei Leuchten mit SV-Funktion sowie Nennbetriebsdauerprüfung (Kapazitätstest) der Batterie. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist gemäß DIN EN 1838 im vorgesehenen Intervall zu prüfen.

Herstellerangaben, Revisions-/Bestandsunterlagen, Wartungs- und Pflegehinweise sowie die einschlägigen Vorgaben des Netzbetreibers sind ergänzend zu beachten. Die Wartung ist für vier Jahre anzubieten.

2.2 Abgrenzung zu Instandsetzung und Ersatzteilen

Der Austausch defekter Bauteile, Leuchtmittel, Batterien oder sonstiger Ersatzteile sowie Reparaturen und weitergehende Instandsetzungsarbeiten sind nicht Bestandteil der Jahrespauschale. Dies gilt ausdrücklich für die Sicherheitsbeleuchtung entsprechend LV-Pos. 01.01.10. Erforderliche Maßnahmen sind dem Auftraggeber vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und dürfen - außer bei Gefahr im Verzug - erst nach gesonderter Beauftragung ausgeführt werden.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Wartungs- und Prüfleistungen sind im Anlagen-/Betriebsbuch sowie in den anlagenspezifischen Prüf- und Wartungsprotokollen nachvollziehbar zu dokumentieren.

(1) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

2.3 Gesondert zu beauftragende Instandsetzungsleistungen

Instandsetzungs- und Ersatzteilleistungen werden nur auf gesonderten Auftrag des Auftraggebers ausgeführt. Die Vergütung erfolgt auf Basis der zuvor angebotenen bzw. vom Auftraggeber bestätigten Preise; soweit keine Vertragspreise vorliegen, auf nachvollziehbarer Kalkulationsbasis zu ortsüblichen Marktpreisen und -löhnen. Auf die Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 Störungsbeseitigung

☐ 2.4.1 Es gelten die Festlegungen eines Ergänzungsvertrages für Störungsbeseitigungen (1)

☒ 2.4.2 Es gelten die nachfolgenden Festlegungen (1)

Störungsbeseitigungen außerhalb der planmäßigen Wartungs- und Inspektionstermine sind nicht Bestandteil der Jahrespauschale. Sie werden nach Anforderung und gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber ausgeführt. Gesetzliche und vertragliche Mängelansprüche bleiben unberührt.

Für gesondert beauftragte Störungseinsätze gelten die nachfolgenden Abrechnungsregelungen; eine feste Reaktionszeit ist nicht Bestandteil dieses Wartungsvertrages, sofern sie nicht gesondert vereinbart wird.

2.5 Prüfpflichtige Anlagen

Soweit zum Vertragsumfang nach SächsTechPrüfVO oder bauaufsichtlicher Festlegung prüfpflichtige Anlagen gehören, hat der Auftragnehmer die wiederkehrenden Prüfungen innerhalb der gesetzlichen Fristen rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen und bei der Terminvorbereitung mitzuwirken. Die Beistellung des erforderlichen fachkundigen Personals ist mit der Vergütung nach Nr. 5.1 abgegolten. Die Beauftragung und Kostentragung des Prüfsachverständigen bleiben Sache des Auftraggebers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Allgemeine Ausführungspflichten

Die Leistungen sind so auszuführen, dass Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlagen erhalten bleiben. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind zu beachten.

Wenn der Wartungsvertrag im Rahmen eines Angebotes zur VOB-Ausschreibung zur Errichtung der Anlage mit abzugeben ist, so ist der Wartungsvertrag durch den Bieter selbst anzubieten. Vor Abschluss des Wartungsvertrages sind durch den Bieter etwaige Nachunternehmer zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- ☒ qualifizierte Fachkräfte mit den für die einzelnen Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen und Herstellernachweisen (1)
- ☒ sicherheitsüberprüfte Fachkräfte, soweit gefordert (1)

3.2 Hilfsmittel, Hilfsstoffe und Entsorgung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.

Ausgetauschte bzw. ersetzte Teile, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Abfälle und Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Die hierdurch anfallenden Kosten sind mit der Vergütung gemäß Nr. 5 abgegolten.

3.3 Mängel- und Schadensanzeige

Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen:

Funktion	Name	Kontakt
Benennung folgt		

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in Nr. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4 Änderung von Nutzung oder Vorschriften

Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die vertragliche Leistung bestehenden Vorschriften andere Leistungen bzw. Intervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

3.5 Ferndiagnose / Fernwartung

Technische Einrichtungen zur Ferndiagnose/-wartung (Fernbetreuung), z. B. die automatische Übermittlung oder Abfrage von Störungsdaten oder Fernparametrierung/-steuerung, darf der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers in die Anlage einbauen, benutzen und ändern.

Der Auftragnehmer übernimmt alle kapital-, betriebs- und verbrauchsgebundenen Kosten für diese technische Einrichtung. Er stellt sicher, dass die Anlage durch die Ferndiagnose/-wartung nicht gestört wird und der Schutz der Daten des Auftraggebers gegen missbräuchliche Verarbeitung sowie gegen Zugriff Dritter gewährleistet ist.

Der Auftraggeber kann den genehmigten Umfang der Ferndiagnose jederzeit ändern oder widerrufen.

4. Ausführung der Leistungen

4.1 Arbeitsberichte und Nachweise

Die ausgeführten Arbeiten gemäß Nr. 2.1 und 2.2, getauschte bzw. ersetzte Teile und Betriebsstoffe sowie getroffene Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über in absehbarer Zeit notwendig werdende Leistungen, sind in einem Arbeitsbericht anzugeben. Ein Exemplar des Arbeitsberichtes verbleibt am Anlagenstandort, ein Exemplar ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

Wenn Leistungen per Fernbetreuung erfolgen, hat der Auftragnehmer den Arbeitsbericht dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen zuzuleiten. Zusätzlich ist mit der Rechnungslegung eine Mehrschrift des Arbeitsberichtes vorzulegen. Für die Bearbeitung der Rechnung ist die Gegenzeichnung des Nutzers auf dem Arbeitsbericht erforderlich, ausgenommen bei Fernbetreuung.

4.2 Besonders zu vergütende Leistungen

Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3 Bestätigung durch den Auftraggeber

Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt folgende Stelle die Durchführung der Arbeiten im angegebenen Zeitraum:

Funktion	Name	Kontakt
Benennung folgt		

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung. Bei Instandsetzungsleistungen, insbesondere nach Nr. 2.3, kann eine der beiden Vertragsparteien eine förmliche Abnahme der Leistungen verlangen.

4.4 Terminabstimmung

Der Zeitpunkt der Durchführung der vertraglichen Leistung ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5 Ausführungszeit

Die vertragliche Leistung ist

☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (1)

☐ zu folgenden Zeiten: _____ (1)

☐ in den Monaten: _____ (1)

durchzuführen.

5. Vergütung

5.1 Jährliche Vergütung

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistung wird nachstehende jährliche Vergütung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Erbringung der vertraglichen Leistung geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Oberschule Schmiedeberg - Bestands- und Erweiterungsbau

Anlagenbereich / Jahrespauschale	Betrag netto	Einheit
Photovoltaikanlage KG 442 - Jahrespreis gemäß LV-Pos. 02.01.02.27	_____	€
Sicherheitsbeleuchtungs-/Notlichtanlage - Jahrespreis gemäß LV-Pos. 01.01.10	_____	€
Summe netto	_____	€
+ 19 % MwSt.	_____	€
Gesamtbetrag brutto	_____	€

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die vertragliche Leistung nach Nr. 2.1,
- die in Nr. 2.1 beschriebenen Wartungs-, Inspektions-, Prüf-, Reinigungs-, Einstell- und Justierleistungen einschließlich der dort ausdrücklich genannten Hilfs- und Verbrauchsmaterialien,
- die Beistellung des für die planmäßigen Wartungs- und Prüfleistungen erforderlichen Fachpersonals,
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und Hilfsstoffe,
- die nach den Arbeitskarten ausdrücklich als Wartungsleistung geschuldeten Materialien und Verbrauchsmittel; Ersatzteile und auszutauschende Anlagenkomponenten sind hiervon nicht umfasst,
- die fachgerechte Entsorgung der im Rahmen der planmäßigen Wartung anfallenden Verbrauchs- und Hilfsstoffe.

Mit dieser Vergütung sind ferner alle Nebenkosten, z. B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten, soweit diese nicht ausdrücklich als gesondert zu vergütende Leistung nach Nr. 5.2 beauftragt werden.

(1) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

5.2 Leistungen nach Nr. 2.4

Gesondert beauftragte Störungs-, Instandsetzungs- und Ersatzteilleistungen werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz Obermonteur	_____ €
Stundenverrechnungssatz Monteur	_____ €
Stundenverrechnungssatz Helfer	_____ €
Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit	_____ %
Fahrtkosten (An- und Abfahrt) je Auftrag	_____ €
Hinweis	**vom Bieter einzusetzen (Kalkulationsgrundlage: aktueller, ortsüblicher maßgebender Lohn)**

5.3 Festpreis / Preisgleitung

Die Vergütung nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren Festpreis. Ändert sich nach Ablauf einer Frist von frühestens 2 Jahren der maßgebende Lohn infolge eines neuen oder geänderten Lohn- oder Gehaltstarifvertrages und/oder lohnwirksamer Gesetze, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nachfolgender Preisgleitklausel angepasst werden. Erfolgen durch den Bieter keine Angaben zu Nr. 5.3, kann durch den Auftragnehmer innerhalb der Vertragslaufzeit keine Anpassung der Vergütung verlangt werden.

Dabei bedeuten:

K	=	Wartungspauschale - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
K□	=	neue Wartungspauschale
P_a	=	_____ = Allgemeinkostenanteil
P□	=	_____ = Lohnkostenanteil (P_a + P□ = 1,0)
L	=	_____ €/h = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot
L□	=	neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag:

_____

(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen)

Maßgebende Lohngruppe:

_____

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der tarifrechtlichen Änderung durch den jeweiligen Vertragspartner.

Für Ersatzteile sowie gesondert beauftragte Instandsetzungs- und Störungsleistungen erfolgt die Vergütung nach vorheriger Freigabe des Auftraggebers auf Basis der angebotenen Vertragspreise bzw. nachvollziehbarer aktueller, ortsüblicher Marktpreise und -löhne. Gesetzliche und vertragliche Mängelansprüche bleiben unberührt.

5.4 Festpreiserklärung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben in Nr. 5.3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

5.5 Mängelhaftung aus Errichtung

Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) für Sach- und Rechtsmängel haftet, wird für Leistungen zur Erfüllung dieser Pflicht keine Vergütung gewährt.

5.6 Zahlungsweise

Die Vergütung nach Nr. 5.1 wird

☒ jährlich nach erfolgter Leistungserbringung (1)

☐ in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung (1)

gezahlt. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber.

5.7 Rechnungslegung

Der Auftragnehmer hat seine Rechnung wie folgt zu adressieren:

Große Kreisstadt Dippoldiswalde
Markt 2
01744 Dippoldiswalde

Die Kosten sind in der Rechnung getrennt für die jeweilige Anlage bzw. den Anlagenbereich (Netto, MwSt., Brutto) auszuweisen. Der Rechnung sind die Arbeitsnachweise und ein Exemplar der Arbeitsberichte je Anlage beizufügen.

Die Rechnung und die zugehörigen Anlagen sind vorzugsweise elektronisch in einer PDF-Datei an folgenden E-Mail-Account zu senden:

team.sanierung-oberschule.sbg@dippoldiswalde.de

Rechnungen in Papierform bedürfen der wesentlich längeren Bearbeitungszeit seitens Auftraggeber.

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche aus den jeweils erbrachten Wartungs- und Inspektionsleistungen beträgt 1 Jahr ab Erbringung der jeweiligen Leistung. Für gesondert beauftragte Instandsetzungsleistungen gelten die hierfür vereinbarten gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.

7. Haftung

7.1 Schäden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden unverzüglich zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

7.2 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen und hat diese auf Verlangen nachzuweisen. Die Mindestdeckungssummen betragen für:

- Sachschäden: 500.000 € je Schadensfall, höchstens 1.000.000 € insgesamt
- Vermögensschäden: 250.000 € je Schadensfall, höchstens 500.000 € insgesamt
- Personenschäden: 1.000.000 € je Schadensfall, höchstens 2.000.000 € insgesamt

Wenn im Einzelfall wegen besonders geringem oder hohem Risiko eine andere Deckungssumme ausreicht oder notwendig ist, muss diese vom Auftraggeber gesondert vorgegeben werden.

8. Vertragsdauer / Kündigung

8.1 Vertragsbeginn

Der Wartungsvertrag wird mit Unterzeichnung des Auftrages rechtsgültig. Die planmäßigen Instandhaltungsleistungen beginnen mit dem vertraglich festgelegten Beginn der Wartungsleistungen, regelmäßig am Tag nach der förmlichen Abnahme der jeweiligen Gesamtanlage, sofern der Auftraggeber keinen abweichenden Beginn schriftlich festlegt.

8.2 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf die Dauer von 4 Jahren geschlossen.

8.3 Verlängerung

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. (1)

☒ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen. (1)

8.4 Fristlose Kündigung

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

a) der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist,

b) die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden oder infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen kein Bedarf für die vereinbarte Leistung mehr besteht,

c) die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,

d) der Auftragnehmer seine Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nicht erfüllt oder seine Vertragspflichten in drei Fällen jeweils erst nach schriftlicher Mahnung erfüllt hat,

e) der Betrieb des Auftragnehmers nicht mehr auf die erforderlichen vertraglichen Leistungen eingerichtet ist,

f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlung nicht vorübergehend einstellt,

g) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,

h) der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“,

i) der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB, § 299 StGB, § 333 StGB, § 334 StGB, § 17 UWG oder § 18 UWG fallen.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung für bereits erbrachte, mängelfreie Leistungen.

8.5 Teilstilllegung

Wird nur ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

8.6 Vorübergehende Außerbetriebsetzung

Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

8.7 Wesentliche Änderung der Anlagen

Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Beistellungen und Zugang

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Verbrauchsstoffe (wie z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2 Arbeitskräfte

Der Auftraggeber stellt für die Dauer der Arbeiten folgende Arbeitskräfte:

☒ keine (1)

☐ _____ (1)

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

11. Schriftform / salvatorische Klausel

11.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z. B. Preisanpassung, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).

11.2 Salvatorische Klausel

Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

12. Anlagen

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

☒ Anlage 1 Bestands- und Anlagenliste Starkstrom (PV / Sicherheitsbeleuchtung) (1)

☒ Anlage 2 Arbeitskarten KG 442 sowie KG 445 - ausschließlich Sicherheitsbeleuchtung (1)

☒ Anlage 3 Anlage zur Rechnungslegung (1)

☐ Weitere Anlage: _____ (1)

Große Kreisstadt Dippoldiswalde
Markt 2
01744 Dippoldiswalde

Für den Auftraggeber:

Dresden, den _____

_____

Unterschrift, Stempel

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____
Fax: _____

E-Mail: _____

Für den Auftragnehmer:

_____, den _____

_____

Unterschrift, Stempel

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____
Fax: _____

E-Mail: _____

Anlage 1. Bestands- und Anlagenliste

Bestands- und Anlagenliste zum Wartungsvertrag Los 12.1.1 - Oberschule Schmiedeberg, Lutherplatz 24c, 01744 Dippoldiswalde

Die konkreten Mengen und Fabrikate ergeben sich aus dem beauftragten Leistungsverzeichnis Los 12.1.1 sowie den freigegebenen Revisions-/Bestandsunterlagen. Der Wartungsumfang umfasst die vollständig errichteten Anlagen beider Fachabschnitte.

Nr.	Anlagenbereich	Anlage / Komponente	Menge	LV-Pos. / Hinweis
1	KG 442	PV-Gesamtanlage: Module, Montagesystem, DC-/AC-Verkabelung, Wechselrichter, GAK/AC-Verteilung, Schutz/Monitoring sowie Erdung/PA	gem. LV / Revision	LV-Pos. 02.01.02.27; Abschnitt 02.01.02; Arbeitskarte KG 442
2	KG 442 / KG 445	Sicherheitsbeleuchtung/Notlicht: Zentralentechnik, Batterie, Stromkreise, Prüf-/Überwachung sowie Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten	gem. LV / Revision	LV-Pos. 01.01.10; Abschnitte 02.01.01, 01.05.02 und 02.03.02; Arbeitskarte KG 445